

# Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Beauftragte
- § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten
- § 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte
- § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordneter
- § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 Inkrafttreten

### § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwedt/Oder“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.
- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER \* LANDKREIS UCKERMARK \*“.

### § 3 Stadtteile, Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:
  - Stadtteil Zentrum
  - Stadtteil Neue Zeit
  - Stadtteil Talsand
  - Stadtteil Am Waldrand
  - Stadtteil Kastanienallee

Ortsteil Blumenhagen  
Ortsteil Gatow  
Ortsteil Heinersdorf  
Ortsteil Kunow  
Ortsteil Kummerow  
Ortsteil Criewen  
Ortsteil Zützen  
Ortsteil Stendell  
Ortsteil Vierraden  
Ortsteil Hohenfelde

- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.

#### **§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde und der Einwohnerversammlung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen.
- (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

#### **§ 7 Beauftragte**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt

- zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einen Seniorenbeauftragten,
- für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten,
- für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeauftragten und
- zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten.

§ 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates, im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

## **§ 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens am siebenten Tage vor der Sitzung nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht.  
Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit nach der Bestimmung des § 17 Abs. 5 unterrichtet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, eingesehen werden.
- (4) Die Unterrichtung der Einwohner über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 17 Abs. 8.

## **§ 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Vermögensgeschäfte  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 80.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Gemeindebedienstete  
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor.

Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Beamte und Angestellte des höheren Dienstes und die Leiter der städtischen Einrichtungen.

Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

## **§ 11 Beratende Ausschüsse**

Fractionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (kein Stimmrecht) in einen Ausschuss zu entsenden.

## **§ 12 Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen mit bis zu 400 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 400 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
  - a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
  - b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
  - c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,
  - e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  - f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten

## **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und der Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürger.  
Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leiter der Eigenbetriebe der Stadt, des Leiters des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertreters.  
Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller anderen Arbeitnehmer unterzeichnet der für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.  
Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werkleiter unterzeichnet.

## **§ 14 Beigeordneter**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Beigeordneten. Er hat auch die Funktion eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 BbgKVerf, der allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung ist.

## **§ 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen**

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Stadt beteiligt ist, haben von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

- a) die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten,

- b) die Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

## § 16 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

## § 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Abs. 2 in der „Märkischen Oderzeitung“, Teil „Uckermark Anzeiger“, öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den im Abs. 7 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
  - a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29
  - b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
  - c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow
  - d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
  - e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
  - f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow
  - g) Am Speicher 1 in Criewen
  - h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen
  - i) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) in Stendell
  - j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Mehrzweckgebäude in Hohenfelde
  - k) Am Markt 4 in Vierraden

- (8) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ mit Beschluss-Nr., Beschlusdatum und Titel veröffentlicht.

## **§ 18 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.

## **§ 19 (Inkrafttreten)**

### **Anlagen**

Anlage 1: Karte

Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt

---

#### **Originalsatzung vom 28. Januar 2009:**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 18. Dezember 2008, Vorlage-Nr. 23/08, Beschluss-Nr. 07/02/08 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 28. Januar 2009

#### **1. Änderung vom 16. September 2010:**

Beschluss vom 16. September 2010, Vorlage-Nr. 166/10, Beschluss-Nr. 139/09/10 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 2010

#### **2. Änderung vom 24. November 2011:**

Beschluss vom 24. November 2011, Vorlage-Nr. 261/11, Beschluss-Nr. 211/15/11 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 21. Dezember 2011

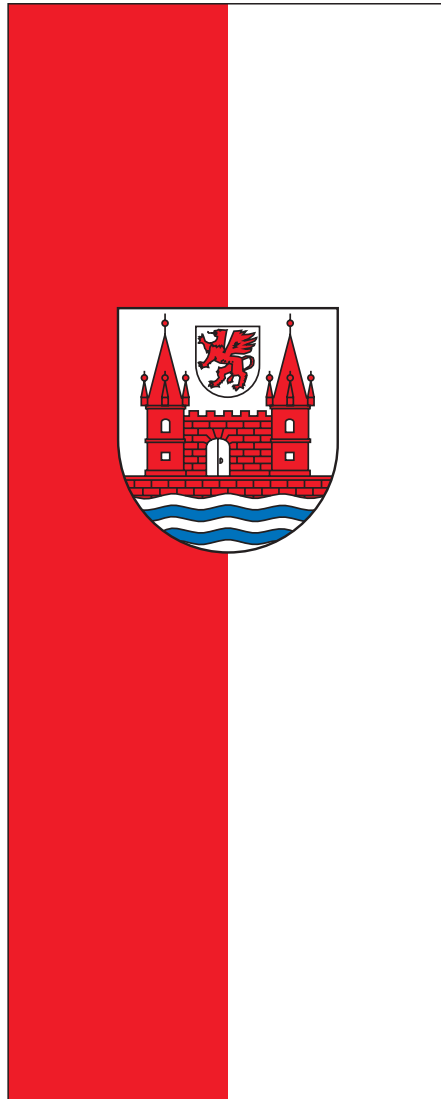


Anlage 1 der  
Hauptsatzung  
der Stadt Schwedt/Oder

Kuroopinski

**Anlage 2:**  
Flagge der Stadt Schwedt/Oder

Hochformat



Querformat

